

Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Mainburg (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Abstimmung: - Mit 23 : 0 Stimmen -

Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Mainburg (Ergänzung zum Bestatter-Vertrag vom 01.08.2015)

Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Mainburg

§ 1 Änderung der Vorschriften

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Einzelgrabstätten	36,00 Euro
b)	Doppelgrabstätten	72,00 Euro
c)	Dreiergrabstätten	102,00 Euro
d)	Vierergrabstätten	152,00 Euro
e)	Sechsergrabstätten	234,00 Euro
f)	Kindergrabstätten	25,00 Euro
g)	Urnenerdgrabstätten	45,00 Euro
h)	Urnennischen	38,00 Euro
i)	Urnenerdgrabstätte	18,00 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 1 u. 3 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Wird innerhalb der **Nutzungszeit** auf ein Grabbenutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht entzogen, so besteht **kein** Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grabgebühren.

§ 5

Bestattungsgebühren

Sonstiges, Regiearbeiten im Zusammenhang mit dem Bestattungsdienst

(33) Tragen der Kränze und Schalen zum Grab 30,00 Euro

(34) Mitteilung der genauen Grabdaten (Sarglage u. a.) an die Friedhofsverwaltung der Stadt, sowie Mithilfe bei der Führung der Gräberkartei und der Friedhofsbelegungspläne, wobei über die Zuteilung und Belegung die Stadt entscheidet 3,95 Euro

(35) Zuschlag für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, pro Person und Stunde 3,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.